

§ 3

(1) Die Vermittlung der Absolventen erfolgt nach Richtlinien, die gemeinsam von der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen herausgegeben werden.

(2) Mit den Studenten soll mindestens ein Jahr vor Beendigung des Studiums ihr künftiges Tätigkeitsgebiet geklärt sein. Die Themen der Diplom- bzw. Staatsexamensarbeiten und der Abschlusarbeiten sowie das letzte Berufspraktikum sind in Verbindung zur späteren Tätigkeit zu bringen. Die Termine der Vermittlung für die Absolventen des Lehrstudiums werden entsprechend den Bedingungen der Schule durch den Minister für Volksbildung, die Termine für die Absolventen der darstellenden Künste und der Musik werden vom Minister für Kultur gesondert festgelegt.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die örtlichen Räte, die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Betriebe und Einrichtungen sind für die Übertragung fachgerechter Aufgaben und für die weitere Förderung der Absolventen verantwortlich.

§ 4

(1) An den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist während des Studiums die Überzeugungsarbeit darauf zu richten, daß die Absolventen die Notwendigkeit des planvollen Übergangs in den Beruf erkennen und bereit sind, entsprechend den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung tätig zu sein.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Absolventen weitgehende Hilfe und Unterstützung gegeben wird und sie in ihrer politischen und fachlichen Entwicklung gefördert werden. Dazu gehören insbesondere die Zuweisung von Aufgaben, die den Kenntnissen und Fähigkeiten der Absolventen entsprechen, Einbeziehung in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbildung, systematische Vorbereitung für den Einsatz in selbständige und verantwortungsvolle Aufgabengebiete, kulturelle und soziale Betreuung besonders bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums.

§ 5

(1) Mit den Absolventen ist durch die Betriebe und Einrichtungen bei der Aufnahme der Tätigkeit ein Arbeitsvertrag abzuschließen, in dem die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragspartner festzulegen sind. Dazu gehören auch die Dauer und der Inhalt einer individuell festzulegenden Einarbeitungszeit. Darüber hinaus ist mit jedem Absolventen ein Förderungsvertrag abzuschließen. Die Sonderregelungen für die Absolventen der Fachrichtungen Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Markscheidkunde, Rechtswissenschaft, Darstellende Kunst und Musik behalten volle Gültigkeit.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe legen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen die Grundsätze für die weitere Betreuung und Förderung der Absolventen entsprechend den besonderen Bedingungen ihrer Bereiche gesondert fest.

(3) Die Vergütung der Absolventen erfolgt nach ihrer Tätigkeit und Leistung entsprechend dem gültigen Tarif. Wird in besonderen Fällen eine Betriebsassistentenzeit festgelegt, so erfolgt die Vergütung nach I- und W-Gruppen bzw. nach den in den einzelnen Bereichen geltenden Bestimmungen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I S. 113),
- b) der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 931),
- c) die Anordnung vom 30. November 1954 zur Neuregelung des Einsatzes von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 932),
- d) die Anordnung vom 31. März 1956 zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 335),
- e) die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1957 zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 186).

(3) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

Berlin, den 6. April 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär
für das Hoch- und
Fachschulwesen

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. G i r n u s